

1. Historische Entwicklung

1.1. Monarchie

1.1.1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1811

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811, JGS 946/1811, enthielt nur einige wenige Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen: §§ 21, 269, 270 und 273 ABGB.

§ 21 ABGB stellte als Programmnorm *„diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, (...) unter dem besonderen Schutz der Gesetze“*. Dazu sollten auch *„Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt, oder wenigstens unvernünftig sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen“*, gehören.

1.1.1.1. Begriffe und Terminologie

Als *„Rasende und Wahnsinnige“* wurden diejenigen benannt, *„welche des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt sind; Blödsinnige aber jene, welche wenigstens unvernünftig sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen. Zwischen Wahnsinn und Raserei pflegt man gewöhnlich den Unterschied zu machen, daß die letztere zugleich mit einem ungestümmen äußeren Betragen verbunden ist.“*¹

1.1.1.2. Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung

Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen und ihre Rechte nicht selbst wahren konnten, musste das Gericht, *„wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Kurator oder Sachwalter“*² bestellen (§ 269 ABGB). Dieser Fall trat nach § 270 ABGB unter anderem *„bei Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen“*, ein. Die Kuratelsverhängung war bei Vorliegen der Voraussetzungen obligatorisch und konnte nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen erfolgen.

Mit der Kuratelsverhängung wurde die Handlungsfähigkeit unabhängig vom Ausmaß der Beeinträchtigung entzogen. Zwischenstufen zwischen der vollen

1 Zeiller, ABGB I (1812) 118 f.

2 Ein Vormund wird für Minderjährige, ein Kurator in der Regel (ausgenommen §§ 271 und 272 ABGB) für Großjährige vom Gericht bestellt. Ein Sachwalter wird nicht vom Gericht, sondern vom Eigentümer bzw dessen Vertreter ernannt, vgl Zeiller, ABGB I 540.

Handlungsfähigkeit und der vollständigen Handlungsunfähigkeit – so wie bei Minderjährigen – waren nicht vorgesehen. Noch waren dem Recht „*Unterschiede in der Handlungsfähigkeit von Geisteskranken fremd*“. § 21 ABGB umfasste unter der Bezeichnung „*Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige*“ nicht nur diejenigen, die „*des Gebrauches der ihrer Vernunft gänzlich beraubt*“ waren, sondern auch diejenigen, die „*wenigstens unvernünftig sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen*“. „*Alle Geisteskranken bilden sonach eine einheitliche Klasse, die den Kindern unter sieben Jahren, also den vollkommen Handlungsunfähigen, gleichgestellt wird (vgl §§ 310, 865 ABGB)*.“³ Der vom Gericht bestellte Kurator ersetzte als gesetzlicher Vertreter den nicht (mehr) vorhandenen Rechtswillen.

1.1.1.3. Zuständigkeit und Verfahren

§ 273 ABGB regelte die Vorgangsweise: Für „*wahn- oder blödsinnig*“ konnte nur gehalten werden, wer „*nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Ärzte gerichtlich dafür erklärt*“ wurde. Denn „*jede Seelenkrankheit ist ein Factum, ein unnatürlicher, ungewöhnlicher Zustand, der nicht zu vermuthen, der erst nach strenger Untersuchung und Ueberzeugung für wahr zu halten ist*“.⁴ Das Sachverständigengutachten war nur eines von mehreren Beweismitteln und war für das Gericht auch „*keine unabweichliche Norm*“;⁵ insbesondere lag es im Ermessen des Gerichts, die Meinung mehrerer Sachverständigen einzuholen.

Kopetzki nennt als Motive für den Richtervorbehalt in § 273 ABGB die Stärkung des individuellen Rechtsschutzes sowie das Misstrauen gegenüber unkundigen oder bestochenen Ärzten.⁶

In seiner Entscheidung Nr 491 vom 23.12.1857 hielt der OGH fest, dass eine Rechtsfrage und keine Tatsachenfrage zu lösen war: Auch wenn wegen der Verschiedenheit der Aussagen der bei der Untersuchung über den Geisteszustand vernommenen Ärzte und Zeugen nicht sichergestellt sei, ob der Betroffene „*in der im § 273 ABGB vorgeschriebenen Weise wahn- oder blödsinnig sei*“, haben die Ergebnisse der Verhandlung jedenfalls außer Streit gestellt, „*daß derselbe unfähig sei, seine eigene Interessen gebührend zu wahren, da sich eine auffallende Schwäche und Beschränktheit seiner Geistesanlagen, Mangel an Erfahrung in Behandlung auch der einfachsten und geringfügigsten Geschäfte derart gezeigt hat, daß er als unfähig, die Folgen seiner Handlungen einzusehen, erklärt werden muß, in sofern er nämlich die dazu erforderlichen Eigenschaften, als da sind: Urtheilskraft, Erinnerung, praktische Begriffe nicht hat.*“

3 Vgl Hermann, Entmündigungsordnung (1916) 103 f.

4 Zeiller, ABGB I 545.

5 Zeiller, ABGB I 545 f.

6 Vgl Kopetzki, Unterbringungsrecht I (1995) 40.

Die Verfügung des Bezirksgerichts, mit der die Kuratel wegen Wahn- oder Blödsinns verhängt wurde, musste vom übergeordneten Gerichtshof erster Instanz bestätigt werden (§ 81 Civil-Jurisdictionsnorm vom 16.2.1853, RGBl 1852/261)

Die Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung musste gemäß § 273 letzter Satz ABGB öffentlich bekannt gemacht werden. Dies geschah durch ein an der Amtstafel und in der Landeszeitung einzuschaltendes Edikt.

Sternberg bezeichnet das Verfahren als ein von der Gerichtspraxis „zurechtgeschmiedetes (...), welches eben deshalb, weil es keine gesetzliche Grundlage hatte, außerordentlich dürftig war“.⁷

Das am 22.8.1854 kundgemachte Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBl 1854/208, verpflichtete das Gericht für die unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehenden Personen von Amts wegen zu sorgen (§ 2), und regelte ansonsten das Verfahren in Kuratelsachen in nur einem Paragraphen. § 185 sah vor, dass „alle Verhandlungen in Vormundschafts- und Kuratels-Angelegenheiten, sie mögen sich auf schriftliche Eingaben oder mündliches Ansuchen gründen oder von Amts wegen eingeleitet werden, (...) mündlich vor Gericht zu pflegen [sind]. Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, in wichtigen und zweifelhaften Fällen vor der Genehmigung der Anträge des Vormundes oder Kurators auch die anwesenden nächsten Verwandten des Pflegebefohlenen und diesen selbst, soferne er einer Beurtheilung seiner Angelegenheiten fähig ist, zu vernehmen.“

Für *Hartl* ist diese Rechtslage ein Beweis dafür, dass der Mensch mit Behinderung nicht Subjekt, sondern Objekt des Verfahrens war.

Er hatte kein Recht auf Parteiengehör, keine Rechtsmittelbefugnis, ja er erhielt nicht einmal Kenntnis von der gefällten Entscheidung des Gerichtes. Befand er sich in einer geschlossenen Anstalt, dann konnte er keinen Besuch empfangen, keinen Kontakt zu einem Rechtsanwalt aufnehmen. Er war aller Rechte beraubt.⁸

1.1.1.4. Die öffentlich-rechtliche Anhaltung

Nach dem Kundmachungspatent des ABGB 1811 blieben „die Privat-Rechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen“ in Kraft und die bisherige verwaltungsbehördliche Einweisungspraxis weiterhin zulässig.

Die Irrenanstalten hatten als Staatsanstalten eine eigene, von Krankenanstalten unterschiedliche Rechtsstellung. Sie waren der Regierung (Gubernium)⁹ unmit-

7 *Sternberg*, Entmündigungsordnung I (1917) 29.

8 *Hartl*, Der Geisteskranke und sein Recht auf persönliche Freiheit, Ein Rückblick zur Besinnung, ÖJZ 1975, 88 (90).

9 Die Regierung (Gubernium) war die „allgemeine oberste Gouvernementsbehörde in primärer Unterordnung unter die Hofkanzlei für die ‚politisch (allgemeine) Verwaltung‘“; dh sie war prinzipiell für alle Verwaltungsagenden zuständig, soweit diese nicht besonderen Behörden übertragen waren, vgl *Brauneder/Lachmayer*, Verfassungsgeschichte (1989) 93.

telbar unterstellt und unterlagen einer strengen Aufsicht. Daneben gab es lokale, insb geistliche Krankenanstalten und Privatirrenanstalten, die engmaschig kontrolliert wurden: Sie bedurften einer staatlichen Errichtungsbewilligung, wurden ausdrücklich der Regierung (Gubernium) untergeordnet, hatten jede Aufnahme der politischen Behörde anzuzeigen und unterlagen einer regelmäßigen Kontrolle durch öffentliche Sanitätsbeamte.

Mit den Bedingungen der Anstaltszulassung wurden auch die Aufnahmevoraussetzungen festgelegt, wobei zwischen Aufnahme und Anhaltung kein Unterscheid gemacht wurde. Jede Aufnahme in die Irrenanstalt hatte einen freiheitsentziehenden Charakter.¹⁰

1.1.1.4.1. Voraussetzungen

Zentrale und einzig explizit angeführte Aufnahmevoraussetzung war der „Wahnsinn“ des Betroffenen, der als eigenständiger Rechtsbegriff verstanden wurde und dessen Bedeutung im Wesentlichen in der Antithese zur „Vernunft“ lag.¹¹

1.1.1.4.2. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit kam dem Landesgubernium (Regierung) bzw den ihm untergeordneten Kreisämtern,¹² Magistraten, Grundherrschaften zu, deren Zustimmung für die Einlieferung erforderlich war. Bei Gefahr im Verzug konnten die Polizeibehörden direkt vorgehen.¹³

Nach § 140 Strafgesetz 1803¹⁴ waren „*diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat*“ zur Anzeige verpflichtet, wenn „*an einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung äußern*“. Eine Arreststrafe von drei Tagen bis zu einem Monat war vorgesehen, wenn „*ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren*“.

Es wurde zumeist ein ärztliches Zeugnis des Kreis- oder Stadtarztes oder zumindest die behördliche Bestätigung eines privatärztlichen Gutachtens („Parere“) verlangt. Bei Gefahr im Verzug konnte die Aufnahme vorläufig erfolgen. Die Dokumente mussten nachgebracht werden.¹⁵

Im Gegensatz zu § 273 ABGB entschied nicht der Richter in einem an besondere Beweisvorschriften gebundenen Verfahren, sondern die Verwaltungsbehörde oder die Anstaltsdirektion aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses. Die Kluft zwi-

10 Vgl Kopetzki, Unterbringungsrecht I 29 ff.

11 Vgl Kopetzki, Unterbringungsrecht I 31.

12 Das Kreisamt nahm als Unterbehörde der obersten allgemeinen Gouvernementsbehörde deren Kompetenzen sachlich, jedoch auf den jeweiligen Kreis eingeschränkt, wahr, vgl Brauneder/Lachmayer, Verfassungsgeschichte 93.

13 Kopetzki, Unterbringungsrecht I 34.

14 Blumentritt, Strafgesetz 1803 (1841) 128.

15 Vgl Kopetzki, Unterbringungsrecht I 34 f.

schen der Anhaltung als Verwaltungsmaßnahme und der kuratelsrechtlichen „Irrsinnserklärung“ des ABGB sei – so *Kopetzki* – in der Folge überbrückt, die Einweisungskompetenz der Verwaltung aber nicht angetastet worden: Zunächst sei die Anordnung erfolgt, jeden in einer Irrenanstalt aufgenommenen Kranken unter Kuratel zu stellen. Auf diese Weise habe er nicht nur den „*besonderen Schutz der Gesetze*“ (§ 21 ABGB), sondern auch jenen gerichtlichen Rechtsschutz, den das Verfahren nach § 273 ABGB verbürgte, erhalten. In der Folge seien die Irrenanstalten verpflichtet worden, eine Aufnahmemeldung an die Landesstelle zu erstatten, und die Gerichte, den Irrenanstalten die Person des bestellten Kurators bekanntzugeben.¹⁶

1.1.1.5. Die zivilrechtliche Unterbringung

Die zwangsweise Anstaltsunterbringung konnte auf Veranlassung des Kurators oder auf Anordnung des Gerichts erfolgen.

1.1.1.5.1. Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kurators

Zu den Aufgaben des Kurators gehörte „*die Bestimmung des Aufenthaltsorts und die ärztliche Fürsorge, mithin also auch die Unterbringung in einer Anstalt*“.¹⁷ Nach *Zeiller* musste der Kurator dabei „*hauptsächlich für die zweckmäßigsten Mittel besorgt seyn, daß das Gebrechen des Pflegebefohlenen gänzlich gehoben, oder doch vermindert, und sowohl für den Pflegebefohlenen selbst, als für Andere unschädlich gemacht werde*“.¹⁸ Die dafür erforderlichen Zwangsmaßnahmen waren Teil des Personensorgerechts des Kurators.¹⁹

1.1.1.5.2. Anordnung des Kuratelsgerichts

Eine Anstaltsunterbringung konnte auch vom Kuratelsgericht verfügt werden. Die gerichtliche Tätigkeit war zwar grundsätzlich als Aufsicht über die Kuratel konzipiert, dieser „*unmittelbare gerichtliche Durchgriff*“ wurde aber „*als selbstverständlicher Ausdruck der dem Gericht zukommenden Obervormundschaft angesehen*“.²⁰

1.1.1.6. Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit

Der Narrenturm war die erste Irrenanstalt in Österreich überhaupt.²¹ Er wurde von Kaiser Josef II am 19.4.1784 als erster Teil der großen Anlage des Allgemeinen Krankenhauses eröffnet. Nach dem Muster von Festungstürmen war er als

16 *Kopetzki*, Unterbringungsrecht I 41 f.

17 *Kopetzki*, Unterbringungsrecht I 25 f.

18 *Zeiller*, ABGB I 564.

19 *Kopetzki*, Unterbringungsrecht I 26.

20 *Kopetzki*, Unterbringungsrecht I 27.

21 „... wenn man von eher unbedeutenden Irrenabteilungen der Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder in Görz von 1656 und des St. Lazarspitales in Krakau von 1679 absieht und damit den Raum des alten Österreich einbezieht“, *Sablik*, Vom „Narrenturm“ zur modernen Psychiatrie, in *Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl* (Hrsg.), *Justiz und Zeitgeschichte 1976-1993 I* (1995) 425 (426).

1. Historische Entwicklung

fünfstöckiger Rundbau gestaltet, der vor allem den Zweck verfolgte, auf engstem Raum möglichst viele Kranke unterzubringen.

Die 139 Zellen des Narrenturmes erweckten zu Recht den Eindruck eines Gefängnisses. Die Behandlung der Irren war die des mit Ketten verschärften mechanischen Zwanges. Die sogenannten unreinen und tobenden Geisteskranken wurden in den beiden oberen Stockwerken mit Zwangsjacken, Bettgurten, Hand- und Fußseisen, mit starken, in der Mauer oder im Fußboden befestigten Ringen ‚gebändigt‘. Eine etwas freiere Methode genossen die (ruhigen) Irren in den unteren Stockwerken.²²

Die bauliche und psychiatrische Ausgestaltung dieser Irrenanstalt wurde schon nach einigen Jahren von Gutachtern als für den Zweck einer Irrenbehandlung ungeeignet erachtet.²³ Die Ketten wurden allerdings erst 1839 entfernt. Das Gewicht soll 30 Zentner (= 3 Tonnen) betragen haben.²⁴

Seit 1817 fungierte das Versorgungshaus in Ybbs auch als Filiale des Wiener Narrenturms. Die Lebensbedingungen dort waren nicht besser. 1842, als aus dem Narrenturm zumindest die Ketten beseitigt waren, fand man „... hier noch viele Kranke an der Kette und in finsternen Verschlügen eingesperrt. Die meisten Wärter hatten Ochsenziemer und Haselstöcke, welche sie nach Belieben als Züchtigungsmittel anwenden durften, ebenso standen Zwangsjacken, Zwangsstühle, Bettgurten, und für lärmende Kranke Mundbirnen im Gebrauch. Die Kost (...) war schlecht, und Skorbut und erschöpfende Durchfälle räumten unter den Kranken gewaltig auf.“ Wärterdienste wurden auch von Pfleglingen der Armenabteilung versehen, die Ärzte verfügten meist über keine psychiatrische Ausbildung und „hatten außer der Verschreibung von Medikamenten keinen Einfluß auf eine bessere Gestaltung des Loses der armen Irren ...“.²⁵

Freilich lebten zu dieser Zeit die meisten Menschen mit Behinderungen nicht in Anstalten. Über ihre Lage ist – so *Fellner* – praktisch nichts bekannt. Sie sei jedoch sicher um nichts weniger katastrophal als diejenige der Hospitalisierten gewesen.²⁶

Er hebt die Zugehörigkeit des „Irrenwesens“ zum Armenwesen hervor.

Nicht nur in der Hinsicht, daß die Mehrzahl der Irren innerhalb oder außerhalb der Anstalten tatsächlich arm war, sondern auch insofern, als Armut sich als Ausdruck ungleicher Aneignung und Verteilung des gesellschaftlichen Vermögens bis in die Anstaltsorganisation hinein fortpflanzte. Wer sich oder einem seiner Angehörigen den Aufenthalt in einem privaten Sanatorium oder die Aufnahme in die obere Verpflegungsklasse einer Irrenanstalt zahlen konnte, durfte eine bessere Verköstigung und Pflege, u. U. eigenes Pflegepersonal (etwa einen Diener) und somit sicherlich auch eine bessere Therapie erwarten.²⁷

22 *Fellner*, „Irre“ und Gesellschaft in Österreich 1780–1867 in *Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl* (Hrsg.), *Justiz und Zeitgeschichte* 1976–1993 I 434 (455 f).

23 Vgl *Fellner* in *Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl* 456.

24 *Sablik* in *Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl* 428.

25 *Fellner* in *Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl* 456.

26 *Fellner* in *Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl* 455.

27 *Fellner* in *Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl* 451.

§ 21 ABGB 1811 stellte ua „*Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige*“ unter den „*besonderen Schutz der Gesetze*“. Die Absicherungen und Kontrollen dieses Schutzes waren unzureichend.²⁸ § 273 ABGB richtete sich nur gegen eine ungerechtfertigte „*Irrsinnigkeitserklärung*“. Die Verhinderung einer ungerechtfertigten Freiheitsentziehung des Kranken war nicht intendiert bzw noch gar nicht bedacht.²⁹ In Anschluss an Kant setzte die Freiheit des Bürgers im Rechtsstaat Selbstbestimmungsfähigkeit begrifflich voraus und wurde durch diese begrenzt. Nur beim mündigen Staatsbürger war der staatliche Schutz vor sich selbst verpönt. Gegenüber dem „*Geisteskranken*“ wurde die staatliche Fürsorge respektive fürsorglicher Zwang als geboten erachtet. So erklärt *Kopetzki*, „*weshalb die Frage nach dem Freiheitsschutz des Geisteskranken noch lange Zeit mit der Frage nach dem Krankheitsnachweis – dem Gegenstand der „Irrsinnserklärung“ des § 273 ABGB – in eins gesetzt werden konnte*“. Erst als Freiheit nicht mehr mit Selbstbestimmung verknüpft, sondern – enger – auf die physische Bewegungsfreiheit bezogen gesehen wird, „*entdeckt [man] gewissermaßen den Freiheitsentzug des Geisteskranken*“. Die Ausdehnung der medizinischen Krankheitsbegriffe und das beeinträchtigte Vertrauen in den Krankheitsnachweis durch die Psychiatrie verstärkte die Forderung, dass für die zwangsweise psychiatrische Anstaltsunterbringung dieselben Prinzipien wie für die Polizeigewalt gelten müssten.³⁰

Zwischenfazit

Die Kuratorbestellung nach § 273 ABGB setzt eine richterliche, verfahrensgewundene Entscheidung voraus. Zu den Aufgaben des Kurators werden selbstverständlich die Aufenthaltsbestimmung und die dazu nötigen Zwangsmaßnahmen gezählt. Auch das Kuratelsgericht kann – in Ausübung der „*Obervormundschaft*“ – die Anstaltsunterbringung anordnen. § 273 ABGB richtet sich nur gegen eine ungerechtfertigte „*Irrsinnserklärung*“. Die Verhinderung einer ungerechtfertigten Freiheitsentziehung des Kranken ist nicht intendiert bzw noch gar nicht bedacht.³¹

Die Anhaltung kann auch nach Inkrafttreten des ABGB 1811 als Verwaltungsmaßnahme erfolgen. Im Gegensatz zu § 273 ABGB entscheidet nicht ein Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde oder die Anstaltsdirektion aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses. Die Kluft zwischen der zivilrechtlichen Unterbringung und der Anhaltung als Verwaltungsmaßnahme wird nach und nach durch die Kuratorbestellung für alle in der Anstalt Angehaltenen und entsprechende Melde- und Verständigungspflichten überbrückt, die Einweisungskompetenz der Verwaltung aber nicht angetastet.

28 *Fellner* in *Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl* 462.

29 Vgl *Kopetzki*, *Unterbringungsrecht* I 42 FN 269.

30 *Kopetzki*, *Unterbringungsrecht* I 63 ff.

1.1.2. Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867

Das Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867, RGBl 1867/142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verbriefte jedem Staatsbürger das Recht, an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. Mit Artikel 8 wurde das bestehende Gesetz vom 27.10.1862, RGBl 1867/87, zum Schutze der persönlichen Freiheit zum Bestandteil des Staatgrundgesetzes erklärt. Das Reichsgericht wurde mit dem Schutz der politischen Rechte der Staatsbürger betraut, sodass die Grundrechte auch als durchsetzbare subjektive Rechte wirksam werden konnten.³² Nach Art 4 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit durften die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt eine Person in den von dem Gesetze bestimmten Fällen in Verwahrung nehmen, mussten sie aber innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern. Nach Art 5 leg cit konnte niemand *„zum Aufenthalt in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (interniert, konfiniert) werden“*. Ermacora weist nach, dass die Wendung *„rechtlich begründete Verpflichtung“* statt *„gesetzlich begründete Verpflichtung“* deshalb gewählt wurde, um nicht nur *„die Stellung der Obrigkeit im Verhältnis zu den einzelnen, sondern auch die Stellung der Menschen zueinander“* zu erfassen. Die Bestimmung sei demnach auch geeignet, die Bürger unter sich (§ 1 ABGB) zu betreffen.³³ Kopetzki ergänzt, dass dabei *„namentlich (...) an die Freiheitsbeschränkungen im Rahmen der ‚vormundschaftlichen Gewalt‘ gedacht“* war, weil *„hierfür eine grundrechtliche Rechtfertigung für erforderlich gehalten wurde“*.³⁴

Ludwig Schlager, ao Professor der Psychiatrie an der Universität Wien und Arzt in der Irrenanstalt am Brünlnfeld, deren Direktor er ab 1873 war, setzte sich für den „Rechtsschutz der Geisteskranken“ ein. Als im Abgeordnetenhaus das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit beraten wurde, regte er erfolglos die Aufnahme eines Passus für jene *„Personen, die angeblich oder wirklich an Geistesstörung erkrankt sind“* an. Kein Staatsbürger sollte *„durch Anschuldigung einer geistigen Störung, sei es durch die öffentliche Gewalt oder Privatpersonen, in seiner persönlichen Freiheit namentlich in dem Rechte seinen Aufenthalt beliebig zu verändern ohne Erfüllung präzisierter gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder beeinträchtigt werden“* dürfen. Bei *„wirklich Geisteskranken“* hingegen habe die Gesetzgebung vorzusehen, dass *„ihre persönliche Freiheit nicht länger und nicht in einem höheren Grad entzogen werde, als dies der Charakter, die Natur und die Dauer ihres Zustandes nothwendig machen“*. Am 15.11.1867 überreichte er Justiz-

31 Vgl Kopetzki, Unterbringungsrecht I 42 FN 269.

32 Berka, Grundrechte (1999) Rz 59.

33 Ermacora, Handbuch (1963) 230.

34 Kopetzki in FS Rill (1995) 171.

minister Ritter von Hye eine Denkschrift und einen voll ausgearbeiteten „*Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Sicherstellung des Rechtsschutzes angeblich oder wirklich geistesgestörter Personen*“. Der Entwurf wurde sowohl vom Justiz- als auch vom Innenministerium als nicht notwendig abgelehnt.³⁵

1.1.3. Die Verordnungen in Betreff des Irrenwesens 1874

Eine der wenigen gesetzliche Maßnahmen bezüglich des Irrenwesens war eine Verordnung aus dem Jahr 1874, die sich besonders ausführlich gerade den privaten Irrenanstalten widmete, obwohl die quantitative Größe des privaten Irrenhauswesens verglichen mit dem öffentlichen verschwindend gering war.³⁶ Die Verordnung des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 14. Mai 1874, mit welcher Bestimmungen in Betreff des Irrenwesens erlassen werden (RGBl 1874/71), stützte sich auf das Gesetz vom 30. April 1870 (RGBl 1870/68) betreffend des öffentlichen Sanitätsdienstes. Sie enthielt Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Privat-Irrenanstalten und etablierte ein Kontrollregime.

Für eine Bewilligung war der Nachweis erforderlich, dass das Gebäude „*einer erspriesslichen Irrenpflege angemessen, daher insbesondere in einer gesunden Gegend gelegen mit gutem Trinkwasser hinreichend versehen ist, keine lärmende oder den Kranken sonst nachtheilige Umgebung hat, eine vollständige Trennung der Geschlechter und die gehörige Absonderung der unruhigen und unreinen Kranken zulässt, und daß die für die Erholung der Kranken nothwendigen Räumlichkeiten vorhanden sind*“ (§ 3). In eine Privat-Irrenanstalt durften keine anderen als „*Gemüths- und Geisteskranke*“ aufgenommen werden (§ 7). Die Aufnahme durfte nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses stattfinden, worin die vorhandene „*Gemüths- oder Geistesstörung*“ bestätigt wird. Dieses Zeugnis durfte nicht älter als 14 Tage sein und musste vom Bezirks- oder Gemeindefarzt des Aufenthaltsorts des Kranken ausgestellt oder zumindest bestätigt sein (§ 8). Der leitende Arzt hatte die Aufnahme eines Kranken binnen 24 Stunden dem für die Anstalt örtlich zuständigen Gerichtshof erster Instanz anzuzeigen (§ 9). Geheilte Personen mussten entlassen werden. Standen Personen unter Kuratel musste die Anstalt das Kuratelsgericht von der Entlassung in Kenntnis setzen. Nicht geheilte Kranke mussten auf Verlangen von Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern entlassen werden. Bei „*gemeingefährlichen Kranken*“ war ein von der politischen Bezirksbehörde bestätigter Revers beizubringen, „*worin die gehörige Überwachung des Kranken außerhalb der Anstalt oder dessen Unterbringung in einer anderen Heilanstalt zugesichert wird*“. Die Entlassung aber auch die probeweise Beurlaubung von Personen, die wegen Gemeingefährlichkeit von der Sicherheitsbehörde in die Anstalt gebracht wurden, musste der Behörde vorab angezeigt werden (§ 12).

³⁵ Vgl. Fellner in Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl 466; Kopetzki, Unterbringungsrecht I 49 ff.

³⁶ Fellner in Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl 457 f.

Für öffentliche Irrenanstalten sollten hingegen lediglich die in §§ 9 und 12 normierten Anzeigepflichten gegenüber Gerichtsbehörden gelten. Die Bedingungen der Aufnahme und der Entlassung und „*die Verhältnisse dieser Anstalten überhaupt*“ erfolgten durch Statuten, die der Genehmigung des Ministeriums unterstellt waren.

Schließlich wurden die Gemeinden einerseits verpflichtet, die „*innerhalb ihres Gebietes befindlichen Irren, die nicht in Irrenanstalten untergebracht sind, in Evidenz zu halten und die Pflege derselben zu überwachen. (...) Sie haben insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß derlei Kranke nicht einer inhumanen Behandlung preisgegeben oder Einschränkungen unterworfen werden, die durch die Beschaffenheit ihrer Krankheit nicht gerechtfertigt sind*“. Andererseits mussten sie „*für die Verpflegung armer Geisteskranker und für deren thunlichste Unterbringung in öffentlichen Irrenanstalten Sorge (...) tragen*“ (§ 23).

Die Aufnahme in einer Anstalt „bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegen früher, als derartige Elemente hauptsächlich in Armen- und Siechenhäusern untergebracht waren oder gar in der Einlege ein oft bedauernswertes Unterkommen fanden und durch die nicht selten sehr unzweckmäßige Behandlung häufig Anlass zur Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gaben. Zur Unterbringung dieser Geisteskranken genügt ein gemeindeärztlich, also nicht von einem k.k. Amtsarzte ausgestelltes Parere. Erforderlich ist jedoch in solchen Fällen, dass vor der Aufnahme die Hereinbringung der Verpflegskosten sichergestellt erscheint, sei es, dass dies aus privaten Mitteln geschieht oder öffentliche Fonds sich zur Aufbringung bereit erklären.“³⁷

1.1.4. Anstaltsboom und Hospitalisierungsschub

Ein wahrer Anstaltsboom im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert hat kasernenartige Großanstalten hervorgebracht, die noch heute zum Teil die Szene prägen. So wurde 1907 die größte österreichische Anstalt, die NÖ Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranken „Am Steinhof“ in Wien eröffnet. Die Kapazität von 2200 Betten wurde bald vom Belag bedeutend übertroffen (1912: bis zu 3350).³⁸

Fellner führt dies auf den Durchbruch liberal-kapitalistischer Gesellschaftsordnungen zurück, die in allen Ländern zu einer starken Kasernierung von Irren, gleichsam als menschliche „*Ausschussware*“, geführt habe. In mit den zusätzlichen Schwierigkeiten ihrer „*Verspätung*“ in ökonomischer, politischer und nationaler Hinsicht ringenden Staaten wie Österreich habe dieser generelle Trend sichtlich eine erhebliche Verschärfung erfahren.³⁹

37 Vgl. *Schlöss*, Die Irrenpflege in Österreich (1912) 188. Vgl. auch *Ledebur*, Das Wissen der Anstaltspsychiatrie in der Moderne (2015) 82 ff, die die Aufnahme in die Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistes und Nervenkranken „Am Steinhof“ in Wien anhand des Statuts für die NÖ Landes-Heil- und Pflegeanstalten beschreibt.

38 *Gabriel/Gamper* (Hrsg), Psychiatrische Institutionen in Österreich um 1900 (2009) 12. *Schlöss*, Die Irrenpflege in Österreich 180.

39 *Fellner* in *Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl* 471.

1.1.4.1. Exkurs: Die Unsicherheit des Anspruchs, für vollsinnig gehalten zu werden⁴⁰ – oder die Fälle Louise von Coburg und Alexander Girardi

Als die mit Prinz Philipp von Sachsen-Coburg und Gotha verheiratete und in Wien lebende Prinzessin Louise von Belgien im Jahr 1899 interniert und unter Kuratel gestellt wurde, war die mediale Aufregung groß. Anlass war deren Affäre mit Graf Geza von Mattachich-Keglevich und der aufwändige Lebensstil, den sie mit ihm pflegte. 1904 gelang ihr die von Mattachich organisierte Flucht aus der Heilanstalt. Gutachten französischer Ärzte führten im Juli 1905 dazu, dass auch die Kuratel aufgehoben wurde.⁴¹

Der Schauspieler Alexander Girardi entging der von seiner Ehefrau Helene Odilon betriebenen Kuratelsverhängung und Anhaltung nur durch „Zufall und Gnade“.⁴² Katharina Schratts Intervention bei Kaiser Franz Joseph bewahrte ihn davor.⁴³

Namhaften Psychiatern wie Wagner von Jauregg oder Krafft-Ebing wurden „tendenziöse Irrsinnserklärungen“ vorgeworfen. Karl Kraus betitelte einen in der Fackel im Oktober 1904 veröffentlichten Aufsatz mit „Irrenhaus Österreich“⁴⁴ und fasste das Misstrauen gegen die Psychiatrie pointiert zusammen:

Und gilt es in einem Land, wo der Mensch beim Baron anfängt, an sich für irrsinnig, einen Prinzen mit einem Grafen zu betrügen, warum sollte diese Diagnose in einem Land, wo der Mensch beim Psychiater aufhört, nicht den Freiheitsraub rechtfertigen? (...) Denn siehe, die österreichische Bevölkerung wird seit langem nur mehr nach zwei Gesichtspunkten eingeteilt: in Vollsinnige und Irre oder in Unschuldige und Verbrecher. Vollsinnige und Verbrecher werden in den für sie bestimmten Irrenhäusern untergebracht, der Aufnahme von Irren und Unschuldigen dienen die Strafanstalten. Für die gewissenhafte Unterscheidung und Regelung dieser oft schwierigen Verhältnisse sorgen die Gerichtspsychiater. (...) Die Psychiater teilt man – von etlichen nie recht ernstgenommenen Wissenschaftlern abgesehen – in Spitzbuben und Schwachköpfe.

1.1.5. Entmündigungsordnung 1916

Die „*stürmischen Äußerungen der Tagespresse über die angeblichen Mißbräuche in den Irrenanstalten*“⁴⁵ entfachte die Psychiatriediskussion aufs Neue. In zahllosen parlamentarischen Interpellationen und Resolutionen wurde – unter Hinweis auf den seit 1862 bestehenden staatsgrundgesetzlichen Schutz der persönlichen Freiheit – eine gesetzliche Regelung gefordert.⁴⁶ Zum Auftakt veranstaltete die Regie-

40 Kraus, Sittlichkeit und Kriminalität (1975) 93.

41 Vgl. Fuhrmann, Haus der Könige. Das Wiener Palais Coburg (2018) Pos 04:37 ff.

42 Kraus, Sittlichkeit und Kriminalität, 77.

43 Weinzierl, Wien 1890–1916, in Weinzierl/Rathkolb/Ardelt/Mattl (Hrsg), Justiz und Zeitgeschichte 1976–1993 I 489 (490).

44 Kraus, Sittlichkeit und Kriminalität 75 f.

45 Hermann, Entmündigungsordnung 171.

46 Vgl. Kopetzki, Vom „Vertrauensmann“ zum Erwachsenenschutzverein, in Jabloner (Hrsg) FS 150 Jahre Wiener Juristische Gesellschaft (2017) 121 (123).